

Begonnen sei mit der *Historia Compostelana*, obwohl sie uns über den Kreis der bisher behandelten Staaten hinausführt, wenn sie berichtet, wie der Erzbischof Diego von Santiago di Compostela im Jahre 1127 das erpresserische Verlangen Alfons' VII. von Spanien nach Zahlung einer bestimmten Geldsumme dadurch zu nutzen verstand, daß er als Gegenleistung vom König die Verleihung der *capellania et cancellaria* für sich und seine Nachfolger auf dem Erzstuhl erlangte, und zwar in der Form, daß dem jeweiligen Erzbischof von Santiago die Besetzung der *capellania et cancellaria* am Königshof zustehen sollte.¹⁾

Wir sehen also, daß auch in Spanien ein enger Zusammenhang zwischen Kapelle und Kanzlei bestand, weil zumindest der Erzbischof von Santiago beide Ämter, wenigstens als Ehrentitel, in seiner Hand vereinigt. Wahrscheinlich ist aber auch der von ihm ernannte Kanzler zugleich der Leiter der Hofkapelle gewesen.²⁾

Während die Urkunde für Diego verloren ist, hat sich die Bestätigung des von ihm gewonnenen Vorrechtes, die sein Nachfolger am 12. Juli 1140 erlangte, erhalten.³⁾ Das ist deshalb wichtig, weil in diesem Privileg die *capellania et scribania non personaliter, sed iure hereditario* verliehen wird.³⁾ Die Annahme, daß diese Worte der Vorurkunde von 1127 entnommen sind, geht kaum zu weit und somit ergibt sich, daß zur Zeit Diegos das Wort *cancellaria* noch nicht gebräuchlich gewesen ist⁴⁾ und erst von dem Autor der *Historia Compostelana* mit *cancellaria* wiedergegeben wurde.

Dieser Autor nun ist ein Franzose⁵⁾, und in Frankreich unter

¹⁾ Hist. Comp. 2 c. 87 (ed. Florez, España sagrada 20, 461 f.); vgl. dazu P. Rasseow, Die Urkunden Kaiser Alfons' VII. von Spanien in *AUS.* 10 (1928), 340 ff. Über Diego, dessen Ehrgeiz nach langen Kämpfen im Jahre 1124 die Erhebung seines Bistums zur Metropole von Calixt II. erreicht hatte, vgl. auch K. Jordan in *Quell. u. Forsch. a. ital. Arch. u. Bibl.* 25 (1933—34), 83 ff.

²⁾ So kommt unter dem ersten von Diego ernannten Kanzler im Jahre 1129 ein *Adefonsus regie domus capellanus, cancellarii vice fruentis* vor, vgl. Rasseow, Urkunden S. 342.

³⁾ Vgl. Rasseow, Urkunden S. 341 und 435.

⁴⁾ Das ist um so weniger verwunderlich, als in Spanien bis zum Jahre 1127 zunächst noch die Titel *scriptor, notarius, cancellarius* ohne erkennbare Unterschiede gebraucht werden, vgl. Rasseow, Urkunden S. 338.

⁵⁾ Rasseow, Urkunden S. 340 Anm. 1.